

Kindeswohlförderung

Präventions- und Schutzkonzept

Umsetzung §72a SGB VIII im Bodenseekreis
Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
Stand: 05.10.2015

1. Ausgangslage:

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) am 01.10.2005 wurde der **Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe** konkretisiert. Kern war die Einführung der §§ 8a und 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), die das Verfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdung regeln. Durch Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger und den freien Trägern der Jugendhilfe soll sichergestellt werden, dass das Verfahren eingehalten und ausschließlich geeignetes Personal **hauptamtlich** beschäftigt wird. Über ein Führungszeugnis wird geprüft, ob einschlägige Vorstrafen vorliegen, insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit.

Mit dem seit 01.01.2012 geltenden Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) wurde § 72a SGB VIII erweitert. Die Neuregelung sieht vor, dass auch ehrenamtlich tätige Personen überprüft werden müssen. Dies erfolgt anhand eines erweiterten Führungszeugnisses (für hauptamtliche und ehrenamtlich tätige Personen).

Nach dem Gesetzestext soll

- sichergestellt sein, dass keine einschlägig vorbestrafter ehrenamtlich tätige Person in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat,
- der öffentliche Träger der Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit den Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen.

2. Sachverhalt:

Das Jugendamt (örtlicher und öffentlicher Träger der Jugendhilfe) ist verpflichtet die oben genannten Neuregelungen des § 72 a SGB VIII im Bodenseekreis umzusetzen. Ehrenamtliche, die sich z.B. in der kirchlichen Jugend- und Verbandsarbeit, in der offenen Jugendarbeit, in Vereinen (Sport, Musik, Kunst und Kultur) und der Freiwilligen Feuerwehr (bzw. ähnliche Dienste) engagieren, sind davon betroffen.

Im Bodenseekreis gilt die Vorgabe, dass jede Person, die mit Kinder und Jugendlichen arbeitet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat, d.h. ab dem Alter von 14 Jahren.

3. Umsetzung im Bodenseekreis:

Die Umsetzung des § 72 a SGB VIII soll auf Grundlage der Arbeitshilfe des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) unter Beachtung der folgenden Konkretisierung erreicht werden:

Grundsatz:

Es soll keine Atmosphäre von Verdächtigung und Misstrauen entstehen. Ziel ist vielmehr, dass die ehrenamtlich Tätigen den Kinderschutz und die Prävention in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als allgemeines Selbstverständnis sehen und als Normalität wahrnehmen.

Dabei ist das Ehrenamt weiterhin als eine wichtige Säule der Gemeinschaft zu sehen und ist aus den unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen nicht wegzudenken. Ohne ehrenamtliches Engagement könnten viele Angebote im sozialen und kulturellen Bereich nicht realisiert werden. Gerade bei Jugendlichen gilt es, sie für das ehrenamtliche Engagement zu gewinnen. Das Führungszeugnis soll dabei nicht als bürokratische Hürde verstanden werden, sondern als Qualitätsstandard in der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit.

Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe:

Mit den Trägern der freien Jugendhilfe wurden bereits 2007 Vereinbarungen für die hauptamtlich Beschäftigten geschlossen. Die Träger werden nun über die Neufassung des § 72a SGB VIII sowie den Einbezug der Ehrenamtlichen informiert und die Vereinbarungen aktualisiert.

Vereinbarungen mit Trägern, Organisationen und Vereinen:

Die Vereinbarungen werden unabhängig von einer öffentlichen Finanzierung geschlossen. Inhalte der Vereinbarung sind insbesondere die Qualifizierung der Ehrenamtlichen, die Umsetzung eines Präventions- und Schutzkonzeptes und die Verpflichtung, keine ehrenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.

Präventions- und Schutzkonzept:

Das Führungszeugnis soll ein Bestandteil eines Präventions- und Schutzkonzeptes sein, das die Vorgehensweise bei möglicher Kindeswohlgefährdung, einen Krisenleitfaden und ein Schulungskonzept beinhaltet. Die Umsetzung des Präventions- und Schutzkonzeptes der Dachverbände wird vom Landratsamt unterstützt.

Bei der Erarbeitung oder Weiterentwicklung bietet der Landkreis Beratung und Unterstützung an.

Dokumentation:

siehe Checkliste Vereine/Verbände/Kirchen

Gebührenbefreiung:

siehe Checkliste Vereine/Verbände/Kirchen

Selbstverpflichtungserklärung:

Bei kurzfristigen und/oder spontanen ehrenamtlichen Einsätzen kann dem Kinder- und Jugendschutz durch eine Selbstverpflichtungserklärung Rechnung getragen werden. Durch eine Selbstverpflichtungserklärung versichern Ehrenamtliche insbesondere, dass sie sensibel mit den Themen Würde, Kinderschutz, dem Achten von Grenzen und dem Verhindern von Abhängigkeiten umgehen und dass sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat verurteilt worden sind oder ein solches Verfahren gegen sie anhängig ist.

Beginn der Umsetzung:

ab sofort